



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



82. Jahrgang

Regensburg, 17. März 2026

Nr. 4

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 3. März 2026 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-555	38
---	----

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord: Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“ Bekanntmachung vom 11. März 2026 Az.: ROP-SG24-8322.1-33-1-26	85
--	----

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2026	89
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2026	89

Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2026 Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 18. Februar 2026 Nr. I - 2 – 9012	91
---	----



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 3. März 2026 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-555

Der Beitritt der Gemeinde Pommersfelden, der Gemeinde Frensdorf, der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach für das Gebiet des Marktes Burgebrach und der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald und der Verwaltungsgemeinschaft Wald für das Gebiet der Gemeinde Wald sowie der Austritt des Marktes Waidhaus aus dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wurden von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 3. März 2026, Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-554, gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen der o. g. Verbandsbeitritte, des o. g. Verbandsaustritts und der Übertragung weiterer Aufgaben von der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Wackersdorf auf den Zweckverband von der Verbandsversammlung am 23. Oktober 2025 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 3. März 2026
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S.98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2023 (RABl S. 108), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. Juli 2025 (RABl 2025 Nr. 7 S. 126), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

Regierungsbezirk Oberpfalz
Kreisfreie Städte
Stadt Amberg
aus dem Landkreis Amberg-Weizsach:
Stadt Hirschau
VGem Königstein für das Gebiet des Marktes Königstein
Markt Rieden
VGem Illschwang für das Gebiet der Gemeinde Illschwang
VGem Hahnbach für das Gebiet der Gemeinde Gebenbach
Markt Schmidmühlen
Stadt Vilseck
Gemeinde Kümmersbruck
Markt Kastl
Stadt Schnaittenbach

Gemeinde Ebermannsdorf
Stadt Sulzbach-Rosenberg
aus dem Landkreis Cham
Gemeinde Chamerau
Stadt Roding
Markt Lam
Stadt Furth im Wald
Stadt Bad Kötzing
VGem Wald für das Gebiet der Gemeinde Wald
aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Markt Postbauer-Heng
Markt Pyrbaum
Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Stadt Parsberg
Gemeinde Berg b.Neumarkt i.d.OPf.
Stadt Berching
aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
VGem Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet der Gemeinde Störnstein
Markt Waidhaus
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Weiherhammer
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Kohlberg
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Schwarzenbach
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
VGem Eschenbach für das Gebiet der Gemeinde Speinshart
VGem Pressath für das Gebiet der Stadt Pressath
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Trabitza
VGem Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet des Marktes Parkstein
VGem Pleystein für das Gebiet der Gemeinde Georgenberg
aus dem Landkreis Regensburg
VGem Sünching für das Gebiet der Gemeinde Aufhausen
Gemeinde Barbing
VGem Laaber für das Gebiet der Gemeinde Deuerling
VGem Kallmünz für das Gebiet des Marktes Kallmünz
Gemeinde Mintraching
Markt Regensburg
VGem Pilsen für das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg
Gemeinde Zeitlarn
Gemeinde Pettendorf
VGem Alteglofsheim für das Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim
Stadt Hemau
VGem Donaustauf für das Gebiet des Marktes Donaustauf
Markt Schierling
Markt Lappersdorf
Markt Nittendorf
Stadt Neutraubling
VGem Laaber für das Gebiet des Marktes Laaber
Gemeinde Thalmassing
Gemeinde Sinzing
VGem Wörth a.d.Donau für das Gebiet der Stadt Wörth a.d.Donau
Gemeinde Köfering

Gemeinde Wenzelbach
Gemeinde Pentling
Gemeinde Tegernheim
Verwaltungsgemeinschaft Laaber für das Gebiet der Gemeinde Brunn
Gemeinde Bernhardswald
Gemeinde Obertraubling
VGem Pielenhofen-Wolfsegg für das Gebiet der Gemeinde Pielenhofen
Gemeinde Hagelstadt
aus dem Landkreis Schwandorf
Markt Bruck i.d.OPf.
Stadt Nittenau
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Schwarzhofen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Thanstein
Stadt Schwandorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Stadt Altendorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Guteneck
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Nabburg
Stadt Maxhütte-Haidhof
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Steinberg am See
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Wackersdorf
Gemeinde Bodenwöhr
Stadt Teublitz
Gemeinde Steinberg am See
VGem Schwarzenfeld für das Gebiet des Marktes Schwarzenfeld
Gemeinde Wackersdorf
Stadt Neunburg vorm Wald
aus dem Landkreis Tirschenreuth
Stadt Tirschenreuth
VGem Mitterteich für das Gebiet der Gemeinde Leonberg
VGem Mitterteich für das Gebiet der Stadt Mitterteich
Stadt Waldsassen
Stadt Waldershof
Regierungsbezirk Niederbayern
Kreisfreie Städte
Stadt Straubing
aus dem Landkreis Kelheim
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Teugn
Stadt Abensberg
VGem Langquaid für das Gebiet des Marktes Langquaid
Markt Bad Abbach
Markt Painten
Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein für das Gebiet des Marktes Essing
Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein für das Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein
Markt Langquaid
Gemeinde Saal a.d.Donau
VGem Langquaid für das Gebiet der Gemeinde Herrngiersdorf
VGem Siegenburg für das Gebiet der Gemeinde Biburg

aus dem Landkreis Regen
Markt Bodenmais
Stadt Zwiesel
Stadt Viechtach
aus dem Landkreis Straubing-Bogen
Gemeinde Laberweinting
Stadt Geiselhöring
Gemeinde Sankt Englmar
aus dem Landkreis Deggendorf
Verwaltungsgemeinschaft Lalling für das Gebiet der Gemeinde Grattersdorf
Verwaltungsgemeinschaft Lalling für das Gebiet der Gemeinde Hunding
Verwaltungsgemeinschaft Lalling für das Gebiet der Gemeinde Lalling
Verwaltungsgemeinschaft Lalling für das Gebiet der Gemeinde Schaufling
Regierungsbezirk Mittelfranken
aus dem Landkreis Roth
Gemeinde Büchenbach
Gemeinde Rednitzhembach
Markt Schwanstetten
aus dem Landkreis Nürnberger Land
Stadt Altdorf b.Nürnberg
Gemeinde Schwarzenbruck
Markt Feucht
Gemeinde Pommelsbrunn
aus dem Landkreis Erlangen-Höchstädt
Gemeinde Kalchreuth
Gemeinde Hemhofen
Gemeinde Röttenbach
VGem Aurachtal für das Gebiet der Gemeinde Aurachtal
Gemeinde Bubenreuth
aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Zweckverband Brombachsee
Stadt Gunzenhausen
Markt Pleinfeld
VGem Gunzenhausen für das Gebiet des Marktes Absberg
VGem Gunzenhausen für das Gebiet der Gemeinde Haundorf
VGem Gunzenhausen für das Gebiet der Gemeinde Pfofeld
VGem Gunzenhausen für das Gebiet der Gemeinde Theilenhofen
aus dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
VGem Scheinfeld für das Gebiet der Stadt Scheinfeld
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Markt Bibart
VGem Scheinfeld für das Gebiet der Gemeinde Langenfeld
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Oberscheinfeld
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Sugenheim
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Markt Taschendorf
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Ergersheim
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Gollhofen
VGem Uffenheim für das Gebiet des Marktes Ippesheim
VGem Uffenheim für das Gebiet des Marktes Markt Nordheim
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Oberickelsheim
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Simmershofen

VGem Uffenheim für das Gebiet der Stadt Uffenheim
Stadt Neustadt a.d.Aisch
aus dem Landkreis Fürth
Stadt Oberasbach
Markt Ammerndorf
Gemeinde Großhabersdorf
Regierungsbezirk Oberfranken
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Stadt Marktredwitz
aus dem Landkreis Forchheim
Markt Gößweinstein
Gemeinde Langensendelbach
Gemeinde Hallerndorf
Gemeinde Hausen
Markt Igensdorf
aus dem Landkreis Bayreuth
Gemeinde Ahorntal
aus dem Landkreis Kulmbach
Markt Mainleus
aus dem Landkreis Bamberg
VGem Burgebrach für das Gebiet des Marktes Burgebrach
VGem Burgebrach für das Gebiet der Gemeinde Schönbrunn i.Steigerwald
Gemeinde Pommersfelden
Gemeinde Frensdorf

§ 2

Die Anlagen A und B erhalten beiliegende Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Januar 2026.

Amberg, den 23. Oktober 2025
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Anlagen

Anlage A (Übertragung Verkehrssicherheit)

Anlage B (Übertragung Kommunalen Ordnungsdienst)

Die Anlage A erhält folgende neue Fassung:

Anlage A zu § 5a der Satzung

Gebiet der Gemeinde	Übertragung des ruhenden Verkehrs	Übertragung des fließenden Verkehrs	Übertragung der weiteren Verfolgung	Übertragung der weiteren Verfolgung	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. f)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. g)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. h)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4
	(§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 3)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 4)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 5)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 6)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 7)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 8)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 9)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 10)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 11)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 12)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 13)
Regierungsbezirk Oberpfalz													
Kreisfreie Städte													
Stadt Amberg		x											
aus dem Landkreis Amberg-Weizsach													
Stadt Hirschau	x												
Markt Königstein	x	x											
Markt Rieden	x	x											
Gemeinde Illschwang	x	x											
Gemeinde Gebenbach	x	x											
Markt Schmidmühlen	x	x											
Stadt Vilseck		x											
Gemeinde Kümmersbruck	x	x											
Markt Kastl		x											
Stadt Schnaittenbach	x	x											
Gemeinde Ebermannsdorf	x	x											
Stadt Sulzbach-Rosenberg		x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Cham													
Gemeinde Chamerau		x											
Stadt Roding	x	x											
Markt Lam	x	x											
Stadt Furth im Wald	x	x											
Stadt Bad Kötzing	x												
Gemeinde Wald	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.													
Markt Postbauer-Heng	x	x											
Markt Pyrbaum	x	x											
Stadt Neumarkt i.d.OPf.	x	x			x	x	x	x	x	x			x
Stadt Parsberg	x	x											
Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.		x											
Stadt Berching	x												

aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab													
Gemeinde Störnstein	x	x											
Markt Waidhaus	x	x											
Gemeinde Weiherhammer	x	x											
Gemeinde Kohlberg	x	x											
Gemeinde Schwarzenbach	x	x											
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	x	x											
Gemeinde Speinshart		x											
Stadt Pressath	x	x											
Gemeinde Trabitze		x											
Markt Parkstein	x	x				x	x	x	x	x			
Gemeinde Georgenberg	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Regensburg													
Gemeinde Aufhausen		x											
Gemeinde Barbing	x	x											
Gemeinde Deuerling		x											
Markt Kallmünz	x	x											
Gemeinde Mintraching	x	x											
Markt Regenstauf	x	x											
Gemeinde Wolfsegg		x											
Gemeinde Zeitlarn	x	x											
Gemeinde Pettendorf	x	x											
Gemeinde Alteglofsheim	x	x											
Stadt Hemau	x	x											
Markt Donaustauf	x	x											
Markt Schierling	x	x											
Markt Lappersdorf	x	x											
Markt Nittendorf	x	x											
Stadt Neutraubling	x	x											
Markt Laaber	x	x											
Gemeinde Thalmassing	x	x											
Gemeinde Sinzing	x	x											
Stadt Wörth a.d. Donau	x	x											
Gemeinde Köfering	x	x											
Gemeinde Wenzelbach	x	x											
Gemeinde Pentling	x	x											
Gemeinde Tegernheim	x	x											
Gemeinde Brunn	x	x											
Gemeinde Bernhardswald	x	x											
Gemeinde Obertraubling	x	x											
Gemeinde Pielenhofen	x	x											
Gemeinde Hagelstadt	x	x											

aus dem Landkreis Schwandorf													
Markt Bruck i.d.OPf.	x	x											
Stadt Nittenau	x	x											
Gemeinde Dieterskirchen		x											
Markt Neukirchen-Balbini	x	x											
Markt Schwarzhofen	x	x											
Gemeinde Thanstein	x	x											
Stadt Schwandorf		x											
Gemeinde Altendorf		x											
Gemeinde Guteneck		x											
Stadt Nabburg	x												
Stadt Maxhütte-Haidhof	x	x											
Gemeinde Steinberg am See	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Wackersdorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Bodenwöhr	x	x											
Stadt Teublitz	x	x			x								
Gemeinde Schwarzenfeld	x	x			x								
Stadt Neunburg vorm Wald	x	x											

aus dem Landkreis Tirschenreuth													
Stadt Tirschenreuth		x	x										
Gemeinde Leonberg	x												
Stadt Mitterteich	x	x											
Stadt Waldsassen		x	x										
Stadt Waldershof	x												

Regierungsbezirk Niederbayern													
Kreisfreie Städte													
Stadt Straubing	x				x								

aus dem Landkreis Kelheim													
Gemeinde Saal a.d.Donau	x	x											
Gemeinde Teugn	x	x											
Stadt Abensberg	x	x							x				
Markt Langquaid	x	x											
Markt Bad Abbach	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Markt Painten	x	x											
Markt Essing	x	x											
Gemeinde Ihrlerstein	x	x											
Gemeinde Herrngiersdorf	x	x											
Gemeinde Biburg	x												

aus dem Landkreis Regen													
Markt Bodenmais	x	x											
Stadt Zwiesel	x	x											
Stadt Viechtach		x											

aus dem Landkreis Straubing-Bogen													
Gemeinde Laberweinting	x	x											
Stadt Geiselhöring	x	x											
Gemeinde Sankt Englmar	x	x											

aus dem Landkreis Deggendorf													
Gemeinde Grattersdorf	x	x											
Gemeinde Hunding	x	x											
Gemeinde Lalling	x	x											
Gemeinde Schaufling	x	x											

Regierungsbezirk Mittelfranken													
aus dem Landkreis Roth													
Gemeinde Büchenbach	x												
Gemeinde Rednitzhembach	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x
Markt Schwanstetten	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Nürnberger Land													
Stadt Altdorf b.Nürnberg	x	x											
Gemeinde Schwarzenbruck	x	x											
Markt Feucht	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Pommelsbrunn	x	x											

aus dem Landkreis Weißenburg- Gunzenhausen													
Stadt Gunzenhausen	x	x											
Markt Pleinfeld	x												
Markt Absberg	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Haundorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Pfofeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Theilenhofen	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch Bad Windsheim													
Stadt Scheinfeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Markt Bibart	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Gemeinde Langenfeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Oberscheinfeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Sugenheim	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Markt Taschendorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Gemeinde Ergersheim	x												

Gemeinde Gollhofen	x												
Markt Ippesheim	x												
Markt Markt Nordheim	x												
Gemeinde Oberickelsheim	x												
Gemeinde Simmershofen	x												
Stadt Uffenheim	x												
Stadt Neustadt a.d.Aisch		x											

aus dem Landkreis Erlangen-Höchststadt													
Gemeinde Kalchreuth	x	x											
Gemeinde Hemhofen	x	x			x								
Gemeinde Röttenbach	x	x											
Gemeinde Aurachtal	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	X
Gemeinde Bubenreuth	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Fürth													
Stadt Oberasbach	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Markt Ammerndorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Großhabersdorf	x	x				x	x	x	x				

Regierungsbezirk Oberfranken													
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge													
Stadt Marktredwitz	x	x											

aus dem Landkreis Forchheim													
Markt Gößweinstein	x	x											
Gemeinde Langensendelbach	x	x											
Gemeinde Hallersdorf	x	x											

Gemeinde Hausen	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Markt Igensdorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Bayreuth													
Gemeinde Ahorntal	x	x											
aus dem Landkreis Kulmbach													
Markt Mainleus	x	x			x	x	x	x	x	x	x		

aus dem Landkreis Bamberg													
Markt Burgebrach	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Pommersfelden	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	X
Gemeinde Frensdorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

Die Anlage B erhält folgende neue Fassung:

Anlage B zu § 5b der Satzung

Gebiet der Gemeinde	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Ermittlung des Sachverhalts	Ahndung der Verstöße
Regierungsbezirk Oberpfalz				
Kreisfreie Städte				
Stadt Amberg				
Vollzug von Bundesrecht:				
	Verstoß gegen die Einhaltung und Prüfung des CO-Grenzwertes von 30 ppm (parts per million) in Shisha-Bars	§§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 28 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz (GastG), sofern es sich um Auflagen mit Bezug zu Kohlenmonoxid (CO)/zur CO-Grenzwert-Einhaltung/ - Prüfung handelt	x	
	Unerlaubter Rückschnitt von Gehölzen während der Zeit vom 1. März bis 30. September (Vogelbrutzeit)	§§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG	x	
	Verstoß gegen das Abbrennverbot pyrotechnischer Gegenstände in den gesetzlich definierten Bereichen oder Zeiten	§ 23 i. V. m. § 46 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der jeweils gültigen Fassung	x	x
Vollzug von Bayerischen Landrecht:				
	Unnötiges Betreiben von Motoren	Art. 6 Abs.1, 11 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BayImSchG	x	
	Verstoß gegen das Verbot, in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100m davon brennende oder glimmende Sachen wegzuerwerfen oder diese dort unvorsichtig zu handhaben durch das Abrennen von Feuerwerkskörpern	Art. 17 Abs. 2 i. V. m. Art. 46 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)	x	x
Vollzug kommunaler Satzung und Verordnungen:				
	Verstoß gegen das Fütterungsverbot von verwilderten Tauben	§§ 2, 4 Nr. 1 der Verordnung der Stadt Amberg über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Tauben-Verordnung – TV vom 03.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung)	x	x
	Verstoß gegen die Anleinpflcht von Hunden	§§ 1 Abs. 1, 4 der Verordnung der Stadt Amberg zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HundeVO vom 6.11.2000 in der jeweils gültigen Fassung)	x	x
	Verstoß gegen die Anforderungen an die Abfall-Überlassung an Container-Standorten	§§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 5 Abfallwirtschaftssatzung (AWS vom 22.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung)	x	
	Verstoß gegen die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen	§§ 2 Abs. 2 Satz 2, 20 Abs. 1 Nr. 1 AWS vom 22.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung	x	

	Lagern und Nächtigen (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. § 1, § 3 Abs. 7 lit. a) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Betteln in jeglicher Form (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. b) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. c) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprosen an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. h) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Musizieren, soweit dies bereits mehr als eine ½ Stunde an der gleichen Stelle erfolgte, oder im Abstand von weniger als 100 m zu einer Kirche	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichterfüllung der Auflagen aus dem Erlaubnisbescheid zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen (wie z. B. bei Altstadtfest, Hexennacht, Running Night, verkaufsoffener Sonntag Weihnachtsmarkt usw.)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung, sofern es sich um Auflagen zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen handelt	x	x
	Unbefugtes Aufstellen von Transparenten, Pylonen und Fahnen in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. g) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Unbefugtes Aufstellen von mobilen Werbetafeln, Werbeständern und Plakattafeln aller Art („Stopper“), für Geschäfte sowohl in der Haupt-, als auch in der Nebenlage in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 8 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Nichtbeachtung der Reinigungspflicht für die Freisitzflächen mit Eintritt der Sperrzeit	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 2 a der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung, sowie Ziffer 2 lit. c) des Gestaltungsleitfadens Amberg-Altstadt vom 24.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Beschädigen oder Verunreinigen der Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§§ 4 Abs. 3 Nr. 6, 14 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen und beschilderten offiziellen Grillplätze	§§ 4 Abs. 3 Nr. 7, 14 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Genuss von alkoholischen Getränken außerhalb der zugelassenen Freischankflächen oder Grillplätzen	§§ 4 Abs. 3 Nr. 8, 14 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern, Füttern von Fischen und Wasservögeln	§§ 4 Abs. 3 Nr. 9, 14 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Betteln in jeglicher Form	§§ 4 Abs. 3 Nr. 10, § 14 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verrichtung der Notdurft außerhalb der eingerichteten Toilettenanlagen	§§ 4 Abs. 3 Nr. 11, 14 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Plakatieren außerhalb der hierfür von der Stadt Amberg bestimmten Plakatsäulen und das Aufstellen von Plakatanschlagtafeln	§§ 4 Abs. 3 Nr. 14, 14 Abs. 1 Nr. 32 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 6, 14 Abs. 1 Nr. 29 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Errichten und Betrieb von Feuerstellen (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 7, 14 Abs. 1 Nr. 30 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verteilen, Anschlag oder sonstige Befestigen von Plakaten, Flugblättern, Zeitungen, Aufklebern sowie sonstigen Druckschriften, Benutzung von Bildwerfern (Projektoren) zum Zwecke der Werbung (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 9, 14 Abs. 1 Nr. 32 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Musikdarbietungen jeglicher Art (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 10, 14 Abs. 1 Nr. 33 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiges Erfüllen der im Erlaubnisbescheid für eine Sondernutzung erteilten Auflagen und Bedingungen (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 6 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Gefährdung, Schädigung oder Belästigung anderer Anlagenbesucher durch Hunde oder Verunreinigung der Grünanlagen	§§ 5 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Mitführen von nicht angeleinten Hunden jeder Art und Größe außerhalb der offiziellen Hundeauslaufwiesen	§§ 5 Abs. 4, 14 Abs. 1 Nr. 16 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Mitführen von Hunden im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Betreten lassen von Hunden im Bereich von Wasseranlagen, Brunnenanlagen, Liegewiesen, Zierpflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Biotopen	§§ 5 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verunreinigung der Grünanlagen einschließlich aller Bestandteile z. B. durch Hundekot	§§ 5 Abs. 5, 14 Abs. 1 Nr. 17 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtbeseitigen oder Nichtentsorgen der Exkremente von mitgeführten Tieren	§§ 5 Abs. 5 Satz 2, 13 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 1 Nr. 17 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Benutzung der Kinderspielanlagen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten oder Benutzung von gesperrten Kinderspielanlagen Öffnungszeiten sind: täglich ab 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit. In unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden ist die Benutzung während der Mittagsruhe (12.00 bis 14.00 Uhr) nicht gestattet.	§§ 2 Satz 1 und 2, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Missachtung der Nutzungseinschränkungen von Kinderspielanlagen <u>Kleinkinderspielflächen:</u> Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr <u>Kinderspielflächen:</u> Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr <u>Spielwiesen:</u> Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr <u>Bolzplätze:</u> Kinder und Jugendliche	§§ 3 Abs. 1, 4, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Missachtung der Aufsichtspflicht bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	§§ 3 Abs. 1 und 2, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Missachtung der Nutzungseinschränkungen von Spielgeräten	§§ 3 Abs. 1, 4, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Beschädigung von Geräten, Bepflanzungen und Umzäunungen im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 a, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verunreinigung von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 b, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter	§§ 5 Abs. 2 c, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Zelten, Nächtigen und offenes Feuer machen im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 g, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Fußball spielen auf Kleinkinder- und Kinderspielplätzen	§§ 5 Abs. 2 h, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 i, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Rauchen im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 j, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Kreisangehörige Gemeinde				
Gemeinde Steinberg am See				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Lagern und Übernachten auf Parkplätzen	§ 3 Abs. 2 Buchst. a Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 5 Nr. 2 Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Errichtung von Feuerstellen auf Parkplätzen	§ 3 Abs. 2 Buchst. b Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 5 Nr. 3 Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Allgemeines Verhalten an den Liegewiesen: Gefährdung und Schädigung anderer; Missbrauch von Alkohol und Drogen	§ 2 Abs. 1 - 3 der Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Gefährdung und Belästigung anderer durch Ausübung von Sport und Spiel	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 1 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Unberechtigtes Befahren und Beparken außerhalb der Verkehrsflächen und Parkplätze	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 2 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Reinigen von Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 3 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Beschädigung und Verunreinigung von Gegenständen	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 4 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Grillen außerhalb ausgewiesener Plätze	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 5 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Errichtung und Betrieb von Feuerstellen	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 6 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Nächtigen außerhalb der ausgewiesenen Flächen	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 7 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Durchführung von Werbung aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Verteilen, Vertreiben und Ankleben von Druckschriften	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Anbieten gewerblicher Leistungen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Die Veranstaltung von Vergnügungen und Musikdarbietungen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Betreiben von Flugdrohnen (z. B. Quadrocoptern) und Modellflugzeugen sowie Modellbooten	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Abhalten von Versammlungen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Befahren von Liegewiesen mit Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Mitführen von Tieren auf den öffentlichen Liegewiesen	§ 4 Satz 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 10 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Nichtanleinen von Hunden im gesamten Geltungsbereich der Satzung	§ 4 Satz 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 10 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Zu widerhandeln entgegen Anordnungen hierzu berechtigter Personen (z. B. Sperrung von Anlagen um den See)	§ 3 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 9 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Nichtwiederherstellens eines ordnungsgemäßen Zustandes bei Beschädigungen und Verunreinigungen aller Anlagen	§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 11 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Nichtbeseitigen von Exkrementen mitgeführter Tiere	§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 11 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtbeachtung eines ausgesprochenen Platzverweises oder befristeten Betretungsverbot	§ 6 Abs. 1 und 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 12 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Kreisangehörige Gemeinde				
Gemeinde Wackersdorf				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Verunreinigungen von Grünanlagen und Spielplätzen	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 6 Nr. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Gefährdung und Belästigung anderer Benutzer	§ 3 Abs. 1 Satz 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 6 Nr. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art	§ 3 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 6 Nr. 3 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtberechtigter Kinderspielplatzaufenthalt	§ 4 Abs. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 6 Nr. 4 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtabhalten von Tieren in Kinderspielplätzen	§ 4 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 6 Nr. 5 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Genuss von alkoholischen Getränken in Grünanlagen und Kinderspielplätzen	§ 5 Abs. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 6 Nr. 6 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Zelten und Nächtigen in Grünanlagen und Kinderspielplätzen ohne Erlaubnis	§ 5 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 6 Nr. 7 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehen Flächen auszuüben, wenn andere dadurch belästigt oder gefährdet werden können	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See – Seeordnung Murner See – der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot unberechtigt mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der ausgewiesenen Park- und Verkehrsflächen zu fahren und zu parken	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Reinigung von Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung von Einrichtungen, ihrer Bestandteile sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze und Bereiche	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Errichtung und des Betriebes von offenen Feuerstellen	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwägen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Verkaufs von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, Durchführung von Werbung aller Art, des Verteilens, Vertreibens oder Anklebens von Druckschriften, des Anbietens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, des Veranstaltens von Vergnügungen und Musikdarbietungen, des Betreibens von Flugdrohnen, Modellflugzeugen und Modellbooten sowie des Befahrens von Grünflächen und Stegen mit Fahrzeugen jeglicher Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot bei Überfüllung oder Sperrung bestimmter Bereich Anordnungen hierzu berechtigter Personen zuwider zu handeln	§ 3 Abs. 1, 2, 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Anleinpflcht von Hunden im Geltungsbereich der Satzung sowie gegen das Verbot des Mitführens von Tieren in gekennzeichneten Flächen der Seekarte oder an der betreffenden Örtlichkeit	§ 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die umgehende und ordnungsgemäße Beseitigungspflicht von Tierexkrementen	§ 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot einem ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot nicht nachzukommen.	§ 6 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Regierungsbezirk Niederbayern				
Kreisangehörige Gemeinden:				
Markt Bad Abbach				
Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen				
	Verstoß gegen die Reinigungs- und Sicherungsverordnung - Verunreinigung einer öffentlichen Straße	§ 3 Abs. 1, 2 i. V. m. § 13 Nr. 1 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung Markt Bad Abbach) vom 01.02.2020 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Benutzungssperre der Grün- und Verkehrsanlagen	§§ 2, 3, 5 i. V. m. § 19 Abs 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen allgemeine Verhaltensregeln	§§ 2, 3, 6 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Nutzungsverbote	§ 7 Abs. 1, Nr. 1-26 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Gefährdung, Schädigung, Belästigung anderer Benutzer oder Verunreinigung durch mitgeführte Hunde	§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot der Mitführung von Hunden auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Brunnenanlagen und Skateranlagen	§ 8 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Niederlassen oder Lagern zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, mit der Folge, dass andere Benutzer oder die Allgemeinheit belästigt, gefährdet oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird.	§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des aggressiven Betretens	§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß als Inhaber einer Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung gegen die damit verbundenen Nebenbestimmungen, soweit diese nicht erfüllt werden oder die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt wird	§§ 11, 14 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die unverzügliche Beseitigungspflicht eines ordnungswidrigen Zustands, der insbesondere durch Beschädigungen, Verunreinigungen, auf sonstigen Art und Weise oder durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Satzung verursacht wurde	§ 15 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Pflicht der unverzüglichen Folgeleistung von Anordnungen der zuständigen Dienststellen und der von ihr beauftragten Personen für den Vollzug dieser Satzung	§ 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 2 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen die Pflicht dem ausgesprochenen Platzverweis nachzukommen	§ 18 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen ein Aufenthalts- bzw. Betretungsverbot	§ 18 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Regierungsbezirk Mittelfranken				
Zweckverband Brombachsee für seine angeschlossenen Gemeinden				
Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen				
	Verstoß gegen das Verbot von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehen Flächen mit der möglichen Gefährdung oder Belästigung anderer	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege, ausgewiesenen Parkflächen und der Bootsstege mit Fahrzeugen aller Art zu Befahren und zu Beparken	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Reinigung von Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung von Strandanlagen und Freiflächen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen sowie die Verunreinigung durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot des Grillens außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze und Bereiche	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Errichtung und des Betriebes von offenen Feuerstellen	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Nutzung und des Betriebes von Wasserpfeifen/Shishas	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren sowie das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwägen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen	§ 2 Abs. 4 Nr. 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Verkaufs von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, Durchführung von Werbung aller Art, des Verteilens, Vertreibens oder Anklebens von Druckschriften, des Anbietens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, des Veranstaltens von Vergnügungen und des Abhaltens von Versammlungen sofern jeweils keine Sondererlaubnis der zuständigen Behörde und des ZV Brombachsee vorliegt	§ 2 Abs. 4 Nr. 10 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Abhaltens oder der Teilnahme an Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere von Abschlussfeiern	§ 2 Abs. 4 Nr. 11 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot des Mitführens von Hunden und sonstigen Tieren in den durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen	§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen die Missachtung der Leinenpflicht von Hunden und sonstigen Tieren auf den Betriebswegen und den nicht durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen	§ 4 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Verunreinigung der Strandanlagen und Freiflächen durch Tierexkremente, ohne die sofortige unaufgeforderte Beseitigung	§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Betretungsverbot der Strandanlagen und Freiflächen aufgrund eines ausgesprochenen Platzverweises durch berechtigte Personen	§ 6 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die für den öffentlichen Straßenverkehr nicht zugelassen sind	§ 2 Abs. 2 Buchst. a i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind	§ 2 Abs. 2 Buchst. b i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch den zu- und abfließenden Verkehr behindern können	§ 2 Abs. 2 Buchst. c i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Übernachtungsverbot auf den Parkplatzanlagen	§ 2 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot der Nutzung der Parkplatzanlagen zu anderen Zwecken, die nicht dem Parken dienen ohne die erforderliche Sondererlaubnis des ZV Brombachsee	§ 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des nicht platzsparenden Abstellens von Fahrzeugen und Anhängern, des Parkens entgegen der vorgegebenen Richtung bzw. außerhalb des markierten Bereiches, des Beparkens von Wegen und Landliegeplätzen, des Querbeparkens von Parkflächen sowie des Einparkens bzw. die Behinderung von Fahrzeugen	§ 2 Abs. 7 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens, Abstellens und Errichtens von Tischen und Bänken, Zelten, Vorzelten, Sonnensegeln oder sonstiger Vorbauten auf den Parkplatzanlagen	§ 2 Abs. 8 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens, offenen Feuers und der Errichtung und des Betriebes von Wasserpfeifen/Shishas im Bereich der Parkplatzanlagen	§ 2 Abs. 8 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung und Verunreinigung der Parkplatzanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich der Verunreinigung durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen	§ 2 Abs. 9 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen die Parkscheinpflcht	§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 – 3, § 4 Abs 1 – 3, § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

Regierungsbezirk Niederbayern				
Kreisangehörige Gemeinden:				
Markt Langquaid				
Vollzug kommunaler Satzungen				

	Verstoß gegen das Verbot Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, das Schulgelände sowie sonstige Anlagen und Bereiche, einzelne Teile oder Einrichtungen davon, während einer Benutzungssperre zu benutzen.	§§ 5, 2, 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der Grünanlagen, Kinderspielanlagen, sonstige Anlagen und Bereiche andere Nutzer durch sein Verhalten zu gefährden, schädigen, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen	§ 6 Abs. 1, §§ 2, 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der in der Satzung aufgeführten Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen diese zu beschädigen oder zu verunreinigen.	§ 6 Abs. 2, §§ 2, 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze und deren Einrichtungen als Person über 14 Jahre zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch den Markt Langquaid mittels Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt wird.	§ 6 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze sowie den Bikepark außerhalb der Zeit von 08:00 – 21:00 Uhr zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch den Markt Langquaid mittels Beschilderung eine andere Nutzungszeit festgelegt ist.	§ 6 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten. Die Öffnungszeiten werden durch den Markt Langquaid festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.	§ 6 Abs. 5 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten	§ 7 Abs. Nr. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzumähen oder zu entfernen oder Sand, Erde oder Steine ohne Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu entfernen.	§ 7 Nr. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Wiesen ohne die Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten abweiden zu lassen	§ 7 Nr. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf nicht dafür vorgesehenen Flächen andere durch die Ausübung von Sport und Spiel zu gefährden oder zu belästigen.	§ 7 Nr. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Ziergegenstände, Kunst- und Kulturgegenstände zu verändern oder an andere Orte zu verbringen	§ 7 Nr. 5 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung der Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungsgegenstände sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§ 7 Nr. 6 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens; ausgenommen auf vom Markt Langquaid durch Beschilderung freigegebenen Flächen	§ 7 Nr. 7 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln	§ 7 Nr. 8 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Parkplätzen und -flächen, in öffentlichen Grünanlagen, Parkanlagen, öffentlichen Kinderspieleinrichtungen, Sportanlagen und dem öffentlichen Schulgelände die Notdurft zu verrichten	§ 7 Nr. 9 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Benutzungsverbot von Radio oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anwohner belästigt werden könnten; eine Belästigung liegt insbesondere vor, wenn die Lautstärke über ein normales Maß hinaus geht	§ 7 Nr. 10 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Gebäude, Denkmäler und sonstige Bestandteile und Einrichtungen zu besteigen	§ 7 Nr. 11 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Zelte außerhalb von ausgewiesenen Zeltplätzen und Wohnwägen und Wohnmobile außerhalb von ausgewiesenen Plätzen für Wohnwägen/Wohnmobilen aufzustellen	§ 7 Nr. 12 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Nächtigungsverbot	§ 7 Nr. 13 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, des Anbietens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, ohne Genehmigung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten und ohne behördlicher gewerblicher Zulassung nach den jeweils geltenden Vorschriften. Ausgenommen davon sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie z. B. anlässlich von Hochzeiten	§ 7 Nr. 14 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Feuerstellen zu errichten und zu betreiben	§ 7 Nr. 15 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen	§ 7 Nr. 16 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in den öffentlichen Grünanlagen und Kinderspieleinrichtungen Kraftfahrzeuge, Kfz.-Anhänger, motorisierte und nicht-motorisierte Zweiräder zur verbringen, bewegen und abzustellen sowie das Reiten darin; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind und das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	§ 7 Nr. 17 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Anlagen anders zu nutzen, als es für diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung vorgesehen ist	§ 7 Nr. 18 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Denkmäler, Kunst- und Kulturgegenstände sowie alle anderen Einrichtungsgegenstände (mit Ausnahme der für diese Zweckbestimmung vorgesehene Einrichtungsgegenstände von Skateranlagen) für das Skateboard-, Inline- sowie Zweiradfahren entgegen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, z. B. für Springübungen, etc.	§ 7 Nr. 19 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze und Sportanlagen außerhalb der in § 6 Abs. 4 festgelegten Zeiten zu nutzen	§ 7 Nr. 20 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Aufenthalts auf Spielplätzen von Personen über 14 Jahre; ausgenommen sind Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen, die ihre Kinder/Schutzbefohlenen auf die Kinderspielplätze begleiten oder beaufsichtigen	§ 7 Nr. 21 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot des Rauchens von Zigaretten, E-Zigaretten, Shishas und E-Shishas auf Kinderspiel- und Sportanlagen sowie dem öffentlichen Schulgelände	§ 7 Nr. 22 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in den Anlagen Fahnen, Spruchbänder, Dekoration, Werbeträger, etc. anzubringen	§ 7 Nr. 23 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Anlagenteile, Bestandteile, Einrichtungsgegenstände usw. zu beschriften, besprühen oder zu bemalen	§ 7 Nr. 24 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Rennen jeglicher Art mit Kraftfahrzeugen durchzuführen – ausgenommen sind offizielle Sportveranstaltungen, für die eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt wurde	§ 7 Nr. 25 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot freilaufende Tiere, Vögel, Fische und in Tiergehegen gehaltene Tiere zu füttern	§ 7 Nr. 26 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Naherholungsgebiet „Marktweiher“ sowie im Regenrückhaltebecken zu baden	§ 7 Nr. 27 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in Grün- und Parkanlagen, öffentlichen Verkehrseinrichtungen, öffentlichen Kinderspielanlagen, öffentlichen Sportanlagen, dem Schulgelände, auf öffentlichen Straßen und Plätzen Hunde mitzuführen, wenn durch deren Verhalten andere Benutzer belästigt, gefährdet oder geschädigt werden oder die Anlage unreinigt wird	§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Hunde auf Kinderspielplätzen, Sportanlagen, dem Schulgelände und abgegrenzten Bolzplätzen unangeleint mitzuführen. Die Leinenlänge darf drei Meter nicht überschreiten und muss reißfest sein. Es ist ein schlupfsicheres Halsband zu verwenden. Die den Hund führende Person muss fähig sein, das Tier jederzeit kontrollieren zu können.	§ 8 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Hunde innerhalb des Marktplatzes Langquaid unangeleint mitzuführen.	§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 S. 2 und S. 3 sowie § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot durch Hunde verursachte Verunreinigungen, umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen	§ 8 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich von Kinderspielplätzen, sonstigen Kinderspielanlagen, Sportanlagen und auf dem Schulgelände alkoholhaltige Getränke mitzuführen und zu konsumieren	§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich der sonstigen Anlagen alkoholhaltige Getränke zu konsumieren, wenn durch das Lagern, Niederlassen oder dauerhafte Verweilen zum Zwecke des Alkoholenusses andere Bürger durch die Lautstärke der Konsumenten oder deren Sozialverhalten gestört werden könnten. Zudem dürfen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum keine Sitzgelegenheiten und dergleichen aufgestellt und die Anlagen nicht in räumlich ausufernder Weise benutzt werden.	§ 9 Abs. 2 S. 2 und S. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot öffentliche Anlagen sowie den öffentlichen Verkehrsraum durch Liegenlassen oder Wegwerfen von Müll jeglicher Art zu verunreinigen oder dort befindliche Gegenstände zu beschädigen. Anfallender Müll ist entweder umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen oder zur Wiedermithnahme zu sammeln.	§ 9 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot in öffentlichen Anlagen und im öffentlichen Verkehrsraum durch andere Rechtsvorschriften verbotene berauschende Mittel zu konsumieren	§ 9 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Parkplätzen und -flächen, Gehwegen usw. sowie Grün-, Erholungs- und Sportanlagen aggressiv bzw. aufdringlich zu betteln	§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des organisierten (gewerblichen) Bettelns	§ 10 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an zugelassenen Örtlichkeiten in bestimmter Größe und Anzahl anzubringen	§ 11 Abs. 1,2,3,4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Gebot Plakate und Plakatstände für Wahlen-, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volks- und Bürgerentscheiden nur bis zu zwei Monate vor dem jeweiligen Ereignis anzubringen/aufzustellen.	§ 11 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1,2,3,4 und § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur nach vorheriger Erlaubnis des Marktes Langquaid aufzustellen/anzuschlagen.	§ 11 Abs. 7, 1 u. 6 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nrn. 9 u. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln binnen einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.	§ 11 Abs. 8 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis des Marktes Langquaid durchzuführen.	§ 12 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Verbot Erweiterungen, Änderungen oder Überlassungen von Sondernutzungen an Dritte ohne entsprechende Erlaubnis.	§ 12 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen und deren Bestandteilen und Einrichtungen über die jeweils genehmigte erlaubnispflichtige Benutzungsart hinaus Nutzungen vorzunehmen.	§ 12 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Verbot einer Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen ohne Vorliegen der entsprechenden Erlaubnis.	§ 12 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen die Auflagen und die zeitliche Befristung in einer erteilten Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	§ 15 Abs. 3 und Abs. 7 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Beschädigungen und Verunreinigungen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, welche durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung oder auf sonstige Art und Weise auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen und deren Bestandteilen und Einrichtungen verursacht wurden	§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen Vollzugsanordnungen der zuständigen Dienststellen und der von der Gemeinde beauftragten Personen	§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot einem Platzverweis nachzukommen. Dieser kann durch die Polizei, die Gemeinde und von zur Überwachung dieser Satzung beauftragten Behörden ausgesprochen werden	§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen ein angeordnetes Aufenthalts- oder Betretungsverbot	§ 19 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Regierungsbezirk Niederbayern				
Kreisangehörige Gemeinden:				
Gemeinde Saal a.d.Donau				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Verstoß gegen das Verbot Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, das Schulgelände sowie sonstige Anlagen und Bereiche, einzelne Teile oder Einrichtungen davon, während einer Benutzungssperre zu benutzen	§§ 5, 2, 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der Grünanlagen, Kinderspielanlagen, sonstige Anlagen und Bereiche andere Nutzer durch sein Verhalten zu gefährden, schädigen, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen	§ 6 Abs. 1, §§ 2, 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der in der Satzung aufgeführten Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen diese zu beschädigen oder zu verunreinigen	§ 6 Abs. 2, §§ 2, 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze und deren Einrichtungen als Person über 14 Jahre zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch die Gemeinde Saal a.d.Donau mittels Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt wird	§ 6 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze sowie den Bikepark außerhalb der Zeit von 08:00 – 21:00 Uhr zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch die Gemeinde Saal a.d.Donau mittels Beschilderung eine andere Nutzungszeit festgelegt ist	§ 6 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten	§ 7 Nr. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzumähen oder zu entfernen oder Sand, Erde oder Steine ohne Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu entfernen	§ 7 Nr. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Wiesen ohne die Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten abweiden zu lassen	§ 7 Nr. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf nicht dafür vorgesehenen Flächen andere durch die Ausübung von Sport und Spiel zu gefährden oder zu belästigen	§ 7 Nr. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Ziergegenstände, Kunst- und Kulturgegenstände zu verändern oder an andere Orte zu verbringen	§ 7 Nr. 5 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung der Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungsgegenstände sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§ 7 Nr. 6 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens; ausgenommen auf von der Gemeinde Saal a.d.Donau durch Beschilderung freigegebenen Flächen	§ 7 Nr. 7 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln	§ 7 Nr. 8 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Parkplätzen und -flächen, in öffentlichen Grünanlagen, Parkanlagen, öffentlichen Kinderspieleinrichtungen, Sportanlagen und dem öffentlichen Schulgelände die Notdurft zu verrichten	§ 7 Nr. 9 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Benutzungsverbot von Radio oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anwohner belästigt werden könnten; eine Belästigung liegt insbesondere vor, wenn die Lautstärke über ein normales Maß hinaus geht	§ 7 Nr. 10 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Gebäude, Denkmäler und sonstige Bestandteile und Einrichtungen zu besteigen	§ 7 Nr. 11 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Zelte außerhalb von ausgewiesenen Zeltplätzen und Wohnwägen und Wohnmobile außerhalb von ausgewiesenen Plätzen für Wohnwägen/Wohnmobilen aufzustellen	§ 7 Nr. 12 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Nächtigungsverbot	§ 7 Nr. 13 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, des Anbietens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, ohne Genehmigung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten und ohne behördlicher gewerberechtlicher Zulassung nach den jeweils geltenden Vorschriften. Ausgenommen sind die genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten der in der Gemeinde ansässigen Vereine auf dem Gelände der Sportanlage Lindenstraße 30 in Saal a.d.Donau, sowie gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie z. B. anlässlich von Hochzeiten;	§ 7 Nr. 14 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen	§ 7 Nr. 16 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Feuerstellen zu errichten und zu betreiben	§ 7 Nr. 15 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot in den öffentlichen Grünanlagen und Kinderspieleinrichtungen Kraftfahrzeuge, Kfz.-Anhänger, motorisierte und nicht-motorisierte Zweiräder zur verbringen, bewegen und abzustellen sowie das Reiten darin; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind und das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	§ 7 Nr. 17 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Anlagen anders zu nutzen, als es für diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung vorgesehen ist	§ 7 Nr. 18 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Denkmäler, Kunst- und Kulturgegenstände sowie alle anderen Einrichtungsgegenstände (mit Ausnahme der für diese Zweckbestimmung vorgesehene Einrichtungsgegenstände von Skateranlagen) für das Skateboard-, Inline- sowie Zweiradfahren entgegen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, z. B. für Springübungen, etc	§ 7 Nr. 19 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze und Sportanlagen außerhalb der in § 6 Abs. 4 festgelegten Zeiten zu nutzen	§ 7 Nr. 20 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Aufenthalts auf Spielplätzen von Personen über 14 Jahre; ausgenommen sind Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen, die ihre Kinder/Schutzbefohlenen auf die Kinderspielplätze begleiten oder beaufsichtigen	§ 7 Nr. 21 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Rauchens von Zigaretten, E-Zigaretten, Shishas und E-Shishas auf Kinderspiel- und Sportanlagen sowie dem öffentlichen Schulgelände	§ 7 Nr. 22 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot in den Anlagen Fahnen, Spruchbänder, Dekoration, Werbeträger, etc. anzubringen	§ 7 Nr. 23 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Anlagenteile, Bestandteile, Einrichtungsgegenstände usw. zu beschriften, besprühen oder zu bemalen	§ 7 Nr. 24 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Rennen jeglicher Art mit Kraftfahrzeugen durchzuführen – ausgenommen sind offizielle Sportveranstaltungen, für die eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt wurde	§ 7 Nr. 25 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in Grün- und Parkanlagen, öffentlichen Verkehrseinrichtungen, öffentlichen Kinderspielanlagen, öffentlichen Sportanlagen, dem Schulgelände, auf öffentlichen Straßen und Plätzen Hunde mitzuführen, wenn durch deren Verhalten andere Benutzer belästigt, gefährdet oder geschädigt werden oder die Anlage verunreinigt wird	§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Hunde in Grünanlagen unangeleint mitzuführen. Die Leinenlänge darf 1,5 Meter nicht überschreiten.	§ 8 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Hunde auf Kinderspielflächen und abgegrenzten Bolzplätzen mitzuführen.	§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Gebot durch Hunde verursachte Verunreinigungen, umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen	§ 8 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich von Kinderspielplätzen, sonstigen Kinderspielanlagen, Sportanlagen und auf dem Schulgelände alkoholhaltige Getränke mitzuführen und zu konsumieren (ausgenommen Vereinsaktivitäten Gelände Sportanlage Lindenstraße 30)	§ 9 Abs. 1 u. 6 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich der sonstigen Anlagen alkoholhaltige Getränke zu konsumieren, wenn durch das Lagern, Niederlassen oder dauerhafte Verweilen zum Zwecke des Alkoholenusses andere Bürger durch die Lautstärke der Konsumenten oder deren Sozialverhalten gestört werden könnten. Zudem dürfen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum keine Sitzgelegenheiten und dergleichen aufgestellt und die Anlagen nicht in räumlich ausufernder Weise benutzt werden.	§ 9 Abs. 2 S. 2 und S. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot öffentliche Anlagen sowie den öffentlichen Verkehrsraum durch Liegenlassen oder Wegwerfen von Müll jeglicher Art zu verunreinigen oder dort befindliche Gegenstände zu beschädigen. Anfallender Müll ist entweder umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen oder zur Wiedermithnahme zu sammeln.	§ 9 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in öffentlichen Anlagen und im öffentlichen Verkehrsraum durch andere Rechtsvorschriften verbotene berauschende Mittel zu konsumieren	§ 9 Abs. 5 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Parkplätzen und -flächen, Gehwegen usw. sowie Grün-, Erholungs- und Sportanlagen aggressiv bzw. aufdringlich zu betteln	§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des organisierten (gewerblichen) Bettelns	§ 10 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an zugelassenen Örtlichkeiten in bestimmter Größe und Anzahl anzubringen	§ 11 Abs. 1,2,3,4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate und Plakatstände für Wahlen-, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volks- und Bürgerentscheiden nur bis zu zwei Monate vor dem jeweiligen Ereignis anzubringen/aufzustellen.	§ 11 Abs. 5 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur nach vorheriger Erlaubnis der Gemeinde Saal a.d.Donau aufzustellen/anzuschlagen.	§ 11 Abs. 1 u. 6 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nrn. 9 u. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln binnen einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.	§ 11 Abs. 7 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün-, Erholungs- und Sportanlagen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis der Gemeinde Saal a.d.Donau durchzuführen.	§ 12 Abs. 1 i. V. m. §20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Erweiterungen, Änderungen oder Überlassungen von Sondernutzungen an Dritte ohne entsprechende Erlaubnis.	§ 12 Abs. 2 i. V. m. §20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Beschädigungen und Verunreinigungen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, welche durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung oder auf sonstige Art und Weise auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün-, Erholungs- und Sportanlagen und deren Bestandteilen und Einrichtungen verursacht wurden	§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Vollzugsanordnungen der zuständigen Dienststellen und der von der Gemeinde beauftragten Personen	§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot einem Platzverweis nachzukommen. Dieser kann durch die Polizei, die Gemeinde und von zur Überwachung dieser Satzung beauftragten Behörden ausgesprochen werden	§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen ein angeordnetes Aufenthalts- oder Betretungsverbot	§ 19 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Regierungsbezirk Niederbayern				
Kreisangehörige Gemeinden				
Gemeinde Sankt Englmar				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Verstoß gegen die Meldepflicht von kurbeitragspflichtigen Gästen	§§ 1, 3, 6 Abs. 1 – 4 i. V. m. § 8 Satz 2 und 3 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbbeitragssatzung) der Gemeinde Sankt Englmar vom 01.11.2021 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. Art. 15 und 16 KAG	x	x
	Verstoß gegen die Meldepflicht als kurbeitragspflichtiger Zweitwohnungsbesitzer	§§ 1, 3, 7 Abs. 1, 3, 4, 6 i. V. m. § 8 Satz 2 und 3 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbbeitragssatzung) der Gemeinde Sankt Englmar vom 01.11.2021 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. Art. 15 und 16 KAG	x	x
Markt Bodenmais				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Verstoß gegen die Meldepflicht von kurbeitragspflichtigen Gästen	§§ 1, 3, 6 Abs. 1 – 3 i. V. m. § 8 Satz 2 und 3 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbbeitragssatzung) des Marktes Bodenmais vom 01.01.2023 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. Art. 15 und 16 KAG	x	
	Verstoß gegen die Meldepflicht als kurbeitragspflichtiger Zweitwohnungsbesitzer	§§ 1, 3, 7 Abs. 1, 3, 4, 6, 7 i. V. m. § 8 Satz 2 und 3 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbbeitragssatzung) des Marktes Bodenmais vom 01.01.2023 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. Art. 15 und 16 KAG	x	

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord: Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“ Bekanntmachung vom 11. März 2026 Az.: ROP-SG24-8322.1-33-1-26

In seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord die 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord beschlossen. Gegenstand der 17. Verordnung ist die Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung - Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG vom 25. Juni 2012; GVBl S. 254, BayRS 230-1-F, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl S. 257)) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG sowie gemäß § 5 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und § 3 Absatz 2 WindBG in Verbindung mit Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 6.2.2. Windenergie (Z = Ziel), Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl S. 213) hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 4. März 2026 die normativen Vorgaben der 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord für verbindlich erklärt.

Diese Änderung tritt am 1. April 2026 nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt der Oberpfalz in Kraft.

Die Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/ Ägidienplatz 1, Raum D 223) jeweils von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 11.45 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de> (► Service: „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ ► Regionalplanung ► Region Oberpfalz-Nord (6) ► Regionalplan – Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach nach Art. 23 Abs. 5 BayLplG

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord (Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Im Zuge der Verbindlicherklärung der 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord - Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung - Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“ (verbindlich erklärt mit Bescheid vom 4. März 2026) wird gem. § 5 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und § 3 Absatz 2 WindBG in Verbindung mit Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 6.2.2. Windenergie (Z = Ziel), Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl S. 213) geändert worden ist, festgestellt und bekannt gemacht, dass das Teilflächenziel nach § 3 Abs. 2 Satz 2 WindBG i. V. m. LEP-Ziel 6.2.2 (Anlage 1 Spalte 1 WindBG mit Stichtag 31. Dezember 2027; 1,1 Anteil der Regionsfläche in Prozent) erreicht wurde.

Der Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord weist mit Inkrafttreten der 17. Verordnung Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windkraft) im Umfang von 7.625 ha aus (siehe nachfolgende Auflistung der VRG). Die ausgewiesenen Vorranggebiete umfassen zusammen 1,4 % der Regionsfläche (528.460 ha), sodass das Teilflächenziel nach § 3 WindBG i. V. m. LEP-Ziel 6.2.2 erreicht ist. Durch das vom Planungsverband beschlossene sog. Rotor-Out-Prinzip ist es zulässig, dass sich der Mastfuß noch innerhalb des Vorranggebietes befindet, der Rotor jedoch darüber hinausragt.

Tabellarische Auflistung der Windenergiegebiete

Gebietsbezeichnung	Als Windenergiegebiet anrechenbare Fläche nach § 2 Nummer 1 WindBG
AS 01/1 „westlich Massenricht“	149 ha
AS 01/2 „nordöstlich Großschönbrunn“	4 ha
AS 03 „nordöstlich Dietersberg“	90 ha
AS 05 „östlich Weiher“	143 ha
AS 11 „südwestlich Ebersbach“	74 ha
AS 12 „südlich Kürmreuth“	31 ha
AS 13 „östlich Riglashof“	44 ha
AS 14 „südlich Schnellersdorf“	1 ha
AS 19 „südwestlich Kempfenhof“	52 ha
AS 21 „südlich Diebis“	33 ha
AS 23 „nordöstlich Traßberg“	16 ha
AS 24 „nordöstlich Winbuch“	55 ha
AS 26 „nördlich Hirschwald“	64 ha
AS 27 „südlich Mertenberg“	134 ha
AS 28 „östlich Döswitz“	15 ha
AS 29 „östlich Kemnath am Buchberg“	8 ha
AS 30 „südwestlich Döswitz“	8 ha
AS 31 „südöstlich Döswitz“	11 ha
AS 33 „südöstlich Atzmansricht“	88 ha
AS 34 „westlich Theuern“	165 ha
AS 35 „südlich Köfering“	138 ha
AS 37 „westlich Truisdorf“	32 ha
AS 39 „südwestlich Wickenricht“	16 ha
AS 40 „östlich Gunzendorf“	19 ha
AS 43 „nordwestlich Oberachtel“	93 ha
AS 44 „nordöstlich Sulzbach-Rosenberg“	62 ha
AS 46 „nordwestlich Kreuth“	107 ha
AS 47 „östlich Niederärndt“	8 ha
AS 50 „nördlich Ehringsfeld“	12 ha
AS 52 „südwestlich Kainsricht“	11 ha
AS 53 „nördlich Godlricht“	31 ha
AS 58 „westlich Poppberg“	18 ha
AS 59 „nordwestlich Matzenhof“	18 ha
AS 60 „nördlich Etsdorf“	55 ha
AS 61 „nördlich Pursruck“	123 ha
AS 62 „nordöstlich Pursruck“	10 ha
NEW 01 „nördlich Bechtsrieth“	10 ha
NEW 02 „bei Bechtsrieth“	2 ha

NEW 03 „südöstlich Püllersreuth“	71 ha
NEW 07 „nördlich Thurndorf“	73 ha
NEW 14 „nördlich Kößing“	63 ha
NEW 17 „nordöstlich Irchenrieth“	13 ha
NEW 18 „südlich Hochdorf“	124 ha
NEW 19 „südöstlich Schirmitz“	18 ha
NEW 20 „nördlich Penzenreuth“	32 ha
NEW 21 „westlich Kleinschwand“	91 ha
NEW 23 „westlich Scherreuth“	18 ha
NEW 24/1 „südlich Frankenberg“	102 ha
NEW 24/2 „nördlich Vorbach“	166 ha
NEW 30 „östlich Püchersreuth“	22 ha
NEW 33 „östlich Spielberg“	268 ha
NEW 34 „nördlich Altentreswitz“	222 ha
NEW 35 „südöstlich Eslarn“	10 ha
NEW 36 „südlich Luhe“	41 ha
NEW 39 „östlich Theisseil“	80 ha
NEW 44 „nördlich Eslarn“	33 ha
NEW 51 „südlich Pfrentsch“	4 ha
NEW 55 „nördlich Mühlberg“	8 ha
NEW 56 „westlich Mühlberg“	75 ha
NEW 57 „südlich Radschin“	65 ha
NEW 59 „südöstlich Dürnast“	32 ha
NEW 60 „östlich Eslarn“	16 ha
NEW 61 „nordöstlich Schlatten“	50 ha
NEW 62/1 „nördlich Konradsreuth“	48 ha
NEW 62/2 „nördlich Flossenbürg“	78 ha
NEW 63 „südlich Floß“	148 ha
NEW 66 „nördlich Parkstein“	34 ha
SAD 01 „östlich Egelsried“	20 ha
SAD 05 „südöstlich Gleiritsch“	145 ha
SAD 06 „östlich Krandorf“	73 ha
SAD 08 „nordwestlich Dautersdorf“	89 ha
SAD 14 „nördlich Pottenhof“	158 ha
SAD 15 „östlich Alletsried“	78 ha
SAD 18 „westlich Oberlangau“	92 ha
SAD 20 „westlich Pissau“	136 ha
SAD 21 „südöstlich Pamsendorf“	81 ha
SAD 23/1 „östlich Reisach“	25 ha
SAD 23/2 „östlich Trausnitz“	9 ha

SAD 24 „westlich Naabeck“	466 ha
SAD 25 „östlich Glaubendorf“	113 ha
SAD 27 „östlich Woppenhof“	13 ha
SAD 28 „südöstlich Teublitz“	188 ha
SAD 29 „südwestlich Buchbach an der Naab“	107 ha
SAD 31 „nordöstlich Pfreimd“	68 ha
SAD 32 „östlich Damelsdorf“	39 ha
SAD 33 „nordöstlich Winpaißing“	14 ha
SAD 36 „nordöstlich Unterauerbach“	31 ha
SAD 37 „östlich Maxhütte-Haidhof“	73 ha
SAD 39 „östlich Vilshofen“	128 ha
SAD 41 „nördlich Reuting“	152 ha
SAD 42 „nordwestlich Willhof“	58 ha
SAD 44 „südlich Stadlern“	133 ha
SAD 55 „südwestlich Girmitz“	22 ha
SAD 57 „nordwestlich Littenhof“	6 ha
SAD 58 „südlich Denglarn“	3 ha
SAD 59 „nordwestlich Schwarzenfeld“	6 ha
SAD 60 „nordöstlich Littenhof“	4 ha
TIR 09 „östlich Wildenreuth“	79 ha
TIR 11 „nördlich Pilmersreuth am Wald“	26 ha
TIR 13 „südlich Mehlmeisel“	73 ha
TIR 16 „westlich Güttern“	47 ha
TIR 18 „nordwestlich Ellenfeld“	12 ha
TIR 19 „östlich Pilmersreuth am Wald“	42 ha
TIR 20 „östlich Ellenfeld“	6 ha
TIR 24 „nördlich Escheldorf“	52 ha
TIR 29 „nördlich Fuchsmühl“	369 ha
TIR 32 „westlich Pleußen“	46 ha
TIR 34 „südwestlich Mehlmeisel“	92 ha
TIR 35 „südlich Asch“	116 ha
TIR 38 „östlich Plößberg“	76 ha
TIR 39 „westlich Asch“	8 ha
TIR 40/1 „südwestlich Altmugl“	6 ha
WEN 05 „südwestlich Rothenstadt“	31 ha
WEN 10 „südlich Tröglersricht“	21 ha
WEN 11 „östlich Mitterhöl“	38 ha
Gesamt	7625 ha

Regensburg, den 11. März 2026
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2026

I.

Aufgrund des § 21 der Verbands- und Betriebssatzung vom 2. Dezember 1997 (RABl S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABl S. 74), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	4.265.100,00 Euro
in den Aufwendungen mit	4.032.190,00 Euro
mit einem Jahresgewinn von	232.910,00 Euro

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.376.210,00 Euro

ab.

§ 2

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30. Januar 2026, Az. ROP-SG12-1512.2-14-13-3, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kirchendemenreuth, Oed 12 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kirchendemenreuth, 30. Januar 2026
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

Roland Grillmeier
Landrat, Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2022 (RABl Nr. 17/2022, S.214), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert

durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

12.457.700,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

7.806.800,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 28.257.400,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf

6.929.800,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2024.

- (2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionskostenumlage) wird auf

1.438.100,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2024.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 5. Februar 2026 Az. ROP-SG12-1512.2-23-5-7 die Gesamtgenehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord in 92224 Amberg, Gasfabrikstraße 19 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, den 10. Februar 2026
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender und Landrat

Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2026 Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 18. Februar 2026 Nr. I - 2 - 9012

Der Bezirkstag der Oberpfalz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2025 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 63 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO) erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme und die nach Art. 59 Abs. 4 BezO erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen mit Schreiben vom 5. Februar 2026, Az.: B4-1517-16-15 erteilt. In der Anlage wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO):

Im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberpfalz, Regensburg, Ludwig-Thoma-Str. 14, Zimmer-Nrn. B 111 und B 112.

In der gleichen Sitzung nahm der Bezirkstag Kenntnis vom Teilungsbericht für die Kulturell-Gemeinnützige Oberpfalz GmbH, für die Blindenanstalt Nürnberg e.V. und für die Jugendbildungsstätte des Bezirks Oberpfalz, der KAB und CAJ Waldmünchen gGmbH für das Jahr 2024 (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO). Die Teilungsberichte 2024 liegen ebenso wie oben aufgeführt öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Regensburg, den 18. Februar 2026
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	693.621.500 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	30.571.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz wird auf 7.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz werden auf 5.673.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 Abs. 1 BayFAG als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird im Haushaltsjahr 2026 auf

453.842.500 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

- (2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayFAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2026 **einheitlich auf 21,90 Prozent** der Umlagegrundlagen 2026 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Bezirk Oberpfalz auf 137.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Regensburg, den 18. Februar 2026
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident